

Beitragsordnung

1 Grundlage

- Diese Beitragsordnung gilt für den Sportverein „SCB Horrem e.V.“.
- Grundlage dieser Ordnung ist die aktuelle Satzung.
- Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 01.07.2017.

2 Mitgliedsbeiträge (Halbjahresbeiträge) pro Person

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.03.2017

• Fördermitglied	= 24,00 Euro
• Ein Kind/Jugendlicher	= 36,00 Euro
• Ein Erwachsener	= 72,00 Euro
• Ein Erwachsener plus ein Kind	= 90,00Euro
• Ein Erwachsener plus mind. zwei Kinder	= 108,00 Euro
• Zwei Erwachsene	= 108,00 Euro
• Zwei Erwachsene und ein Kind	= 126,00 Euro
• Zwei Erwachsene und mind. zwei Kinder	= 144,00 Euro

3 Sportgruppenumlagen

Zurzeit werden keine Sportgruppenumlagen erhoben.

4 Abteilungsumlagen

Abteilungsumlagen werden zusammen mit dem Beitrag fällig.

Abteilung Hockey:	Pro Kind/Jugendlicher: 36,00 Euro pro Halbjahr
Abteilung Karate:	18,00 Euro für Mitglieder bis 14 Jahre (DKV Beitrag)
	23,00 Euro für Mitglieder ab 15 Jahre (DKV Beitrag)
	10,00 Euro Passgebühren

5 Verwaltungsgebühren

Aufnahmegebühren pro Person für Kinder und Jugendliche	10,00 Euro
Aufnahmegebühren pro Person für Erwachsene	15,00 Euro
Mahngebühr	6,00 Euro
Verwaltungsgebühr bei Nichtnutzung der Einzugsermächtigung pro Überweisung...	10,00 Euro
Verwaltungsgebühr bei Rückbuchung ordnungsgemäßigem Einzugs	10,00 Euro

6 Bankverbindungen des Vereins

- Volksbank Erft
IBAN: DE10 3706 9252 2200 5000 19
- Kreissparkasse Köln
IBAN: DE87 3705 0299 0152 0036 67

7 Auszug aus der Satzung

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren, Umlagen und im Einzelfall Sonderumlagen bis zur Höhe von 50 % eines Jahresbeitrages festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig. Bei Eintritt innerhalb des Jahres wird ein anteiliger Beitrag berechnet. Gezahlte Beiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein nicht erstattet.
3. Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Gesamtvorstand beschließt bei Bedarf Abteilungs-/Sportgruppenumlagen und Gebühren wie Aufnahme-, Mahn- und

Beitragsordnung

Kursgebühren sowie Verwaltungsgebühren bei Nichterteilung der Einzugsermächtigung und bei Rückbuchung des ordnungsgemäßen Einzugs.

5. In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zeitlich befristet mindern.

6. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Andere Zahlweisen bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Wird die Einzugsermächtigung nicht erteilt, erhebt der Verein eine Gebühr wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand.

7. Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden und bedürfen keiner gesonderten Mitteilung. Bei Zahlungsverzug wird eine erste Mahnung als Zahlungserinnerung und nach zwei Wochen eine zweite Mahnung versendet.

8. Beiträge, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.

8 Beitragsstruktur und Berechnung

Grundbeitrag = 100%

- Fördermitglieder = 33%
- Kinder/Jugendliche = 50%
- Erwachsene = 100%
- Ein Erwachsener und ein Kind = 125%
- Ein Erwachsener und mind. zwei Kinder = 150%
- Zwei Erwachsene = 150%
- Zwei Erwachsene und ein Kind = 175%
- Zwei Erwachsene und mind. zwei Kinder = 200%

Berechnung

Ausgehend von einem monatlichen Grundbeitrag werden die weiteren Beiträge durch festgelegte Prozentsätze ermittelt. Diese Eurobeträge werden auf 5 ct. genau aufgerundet, mit dem Faktor 6 multipliziert und ergeben dadurch den halbjährlichen Mitgliedsbeitrag.

9 Ergänzungen

- Um unser Sportprogramm kennen zu lernen, können Nicht-Mitglieder bis zu drei Mal an den Sportstunden ohne Mitgliedschaft teilnehmen. Ausgenommen sind Sportgruppen, die ein Mindestkönnen voraussetzen.
- Sport-/Wettkampfkleidung und Ausrüstung müssen grundsätzlich von den Mitgliedern selbst bezahlt werden.
- Die Beiträge gelten ab dem Datum, der in der Beschlussfassung zur Beitragsänderung genannt wird. Die Beiträge gelten solange, bis der Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst.
- Gegen einen jährlichen Nachweis zahlen Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum 26. Lebensjahr weiterhin den Beitrag für Kinder und Jugendliche. Der Nachweis ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle vorzulegen. Wird kein Nachweis vorgelegt, wird automatisch ein Erwachsenenbeitrag berechnet. Wird der Nachweis später vorgelegt, kann erst zum nächsten Beitragseinzug die Änderung berücksichtigt werden.
- Jugendliche Mitglieder, die im laufenden Halbjahr das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauf folgenden Halbjahr den Erwachsenenbeitrag entrichten.
- In sozialen Härtefällen kann ein formloser Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorliegenden Nachweise.
- Mitgliedsbeiträge werden **halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig**. Bei Eintritt innerhalb des Jahres wird ein anteiliger Beitrag berechnet.
- Änderungen an der Mitgliedschaft innerhalb eines Halbjahres sind möglich.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung gilt ab dem Folgehalbjahr der Ernennung.
- Wenn bei Sportarten von Seiten des Verbandes eine Einzelmitgliedschaft vorgeschrieben ist, muss dieser Betrag vom Mitglied übernommen werden.

10 Umlagen

- Zur Deckung besonderer Kosten einer Sportgruppe kann der Gesamtvorstand eine zusätzliche Sportgruppenumlage festsetzen.
- Abteilungsumlagen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen, wenn der Beitrag die abteilungs- und sportspezifischen Aufwendungen nicht mehr deckt.
- Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Sonderumlagen bis zur Höhe von 50 % eines Jahresbeitrages festsetzen.

Beitragsordnung

11 Kursgebühren

- Für Teilnehmer an Kursen / Veranstaltungen des Vereins gelten besondere Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- Die Höhe der Kursgebühren für Mitglieder und Nicht-Mitglieder richtet sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

12 Zahlungen

- Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Dazu ist das Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ auszufüllen und zu unterschreiben. In der Geschäftsstelle muss das Originaldokument vorliegen.
- Die Beiträge des Vereins werden zweimal jährlich zum 1.2. und 1.7. abgebucht. Sind diese Tage keine Arbeitstage der Banken, so ist der nächste Banken-Arbeitstag maßgebend. Die Erteilung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- Andere Zahlweisen bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Wird die Einzugsermächtigung nicht erteilt, erhebt der Verein eine Gebühr wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Bei Änderung der Bankverbindung muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.
- Bei Vereinseintritt innerhalb des Geschäftsjahres sind der anteilige Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen zu zahlen.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels sowie unbegründeter Rückbuchung werden Gebühren erhoben.
- Bei Vereinsaustritt kann keine Erstattung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gefordert werden.

13 Informationen für Mitglieder, die Ihren Beitrag überweisen

- Der Vorstand möchte alle Mitglieder, die ihren Beitrag auf eines unserer Konten überweisen, darauf hinweisen, dass die Beiträge auch ohne Zahlungshinweis des Vereins fällig werden und überwiesen werden müssen. Zusätzlich muss auch immer die Verwaltungsgebühr gezahlt werden. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus dem Mehraufwand durch Zusatzarbeiten wie die regelmäßige Kontrolle der Beitragseingänge und das manuelle Buchen der Beiträge. Diese Verwaltungsgebühr ist rechtsens und muss zusätzlich bezahlt werden. Wenn Sie dies verhindern wollen, erteilen Sie dem Verein eine Einzugsermächtigung. Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.
- Mitglieder können am Jahresanfang komplett die beiden Halbjahresbeiträge plus einmal 10 Euro Verwaltungsgebühr überweisen. Entsprechend der Satzung kann beim Austritt im Jahr aber keine Beitragsrückerstattung verlangt werden.

14 Mahnungen

- Der Verein wendet folgende außergerichtliche Mahnverfahren an:
 1. Mahnung / Zahlungserinnerung, Mahngebühr: keine
 2. Mahnung, 14 Tage nach der 1. Mahnung, Mahngebühr: 6 Euro
- Kommt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nach, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein Ausschluss entbindet das betreffende Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge sowie der Mahngebühr.

Beschlossen vom Gesamtvorstand am 27.03.2017